

Beitragsordnung des Heinersdorfer SV e. V. nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.10.2021

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt alle Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins verändert werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand beschließt Gebühren.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Beitragsklasse	Mitgliedsart	Beitragshöhe
1	Erwachsene über 18 Jahre im Spielbetrieb	80,00 EUR
2	Erwachsene über 50 Jahre Im Spielbetrieb	35,00 EUR
3	Erwachsene über 18 Jahre ohne Spielbetrieb (passiv)	35,00 EUR
4	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre im Spielbetrieb	35,00 EUR
5	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ohne Spielbetrieb	0,00 EUR
6	Sonderbestimmungen Ehrenmitglieder, soziale Härtefälle, ect.	individuell
	Aufnahmegebühr bei Vereinseintritt	15,00 EUR

5. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
6. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 2-6 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
7. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

8. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
9. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des LSB Brandenburg enthalten.
10. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Über die Zulassung von Ausnahmen zum Bankeinzugsverfahren entscheidet der Vorstand.
11. Die Beitragskassierung erfolgt einmal jährlich für das laufende Kalenderjahr zum 01. März durch Bankeinzugsverfahren.
12. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01. März eines jeden Kalenderjahres auf das Beitragskonto des Vereins.
13. Gebühren, die durch fehlende Kontodeckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Bei Zahlungsverzug wird je Mahnung eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR erhoben.
14. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto an.
15. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.
16. Bei Vereinseintritt im 2. Halbjahr des Kalenderjahres ist der jeweilige Mitgliedsbeitrag nur zur Hälfte zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist immer in voller Höhe zu zahlen.
17. Bei Abgabe der Kündigung im Laufe eines Kalenderjahres besteht die volle Beitragspflicht bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres. Somit ist der komplette Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
18. Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.
19. Eine Kopie der Beitragsordnung verbleibt beim Mitglied. Mit seiner Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied diese Beitragsordnung an.
20. Diese Beitragsordnung tritt ab dem 01. November 2021 in Kraft.